

**Bericht über den Gewinnabführungsvertrag
zwischen
CTS Eventim AG & Co. KGaA und CTS Eventim Solutions GmbH (§ 293a AktG)**

**(Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung der CTS Eventim AG & Co. KGaA vom
08.05.2018: „Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen CTS
Eventim AG & Co. KGaA und CTS Eventim Solutions GmbH“)**

CTS Eventim AG & Co. KGaA (nachfolgend auch „**CTS**“) ist die alleinige Gesellschafterin der CTS Eventim Solutions GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Bremen unter HRB 19598 (nachfolgend auch „**CTS Solutions**“). CTS und CTS Solutions haben am 16.03.2018 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der CTS und der Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CTS erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin der CTS, EVENTIM Management AG, vertreten durch ihren Vorstand, gemäß § 293a AktG folgenden Bericht:

1. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Am 16.03.2018 haben CTS und CTS Solutions einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem CTS Solutions sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an CTS abzuführen und in dem CTS sich verpflichtet, etwaige Verluste der CTS Solutions auszugleichen.

Der Gewinnabführungsvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der CTS sowie der Gesellschafterversammlung der CTS Solutions geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der CTS Solutions hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages durch notariell beurkundeten Beschluss vom 19.03.2018 zugestimmt.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der CTS am 08.05.2018 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der CTS bedarf gemäß § 293 Abs. 1 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der CTS Solutions.

2. Vertragsparteien

2.1 CTS

CTS ist eine im Handelsregister des Amtsgericht München unter HRB 212700 eingetragene Kommanditgesellschaft auf Aktien. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die EVENTIM Management AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 129556.

Das Grundkapital der CTS beträgt EUR 96.000.000,00. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der CTS:

„(1) *Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland,*

insbesondere unter der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken. Gegenstand der Gesellschaft ist weiterhin die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, der Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland, sowie die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direkt-marketing-Aktivitäten jeglicher Art. Die Gesellschaft darf daneben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem vorstehend bezeichneten Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

- (2) *Die Gesellschaft kann den Gegenstand nach vorstehenden Abs. (1) auch durch Tochtergesellschaften verfolgen sowie andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und deren Vertretung und/oder Geschäftsführung übernehmen oder Zweigniederlassungen gründen, sofern dies dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet ist.“*

CTS ist die Obergesellschaft der CTS Eventim-Unternehmensgruppe. Zur Unternehmensgruppe gehört neben dem Ticketing auch das Segment Live-Entertainment.

2.2 CTS Solutions

CTS Solutions ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 19598 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bremen.

Das Stammkapital der CTS Solutions beträgt EUR 226.250,00. Alleinige Gesellschafterin der CTS Solutions ist CTS. Das Geschäftsjahr der CTS Solutions entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der CTS Solutions:

„Die Vermarktung und Pflege von Ticketing-Software, der Vertrieb von IT-Systemen, sowie damit verbundenes Consulting und die Erbringung von Dienstleistungen im IT-Umfeld.“

Zum 31. Dezember 2017 weist die Gesellschaft eine Bilanzsumme von TEUR 7.873 (Vorjahr: TEUR 8.448) aus. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2017 beträgt TEUR 231 (Vorjahr: TEUR 231). Das Ergebnis nach Steuern belief sich in 2017 auf TEUR 3.279 (Vorjahr: TEUR 724).

CTS Solutions hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

3. Inhaltliche Erläuterung des Vertrages

Mit dem Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich CTS Solutions, ihren Gewinn an CTS abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Nach derzeitiger Rechtslage abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung bestimmter Rücklagen – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist, und um den nach

§ 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, in keinem Fall aber mehr als der sich nach der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG ergebende Höchstbetrag.

CTS Solutions kann mit Zustimmung von CTS Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von CTS aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

Durch den Gewinnabführungsvertrag wird CTS zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach ist CTS nach derzeitiger Rechtslage verpflichtet, jeden während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der CTS Solutions auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann CTS Solutions auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Gewinnabführungsvertrages als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Die Verpflichtungen zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich gelten rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der CTS Solutions, das im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister läuft, also voraussichtlich ab dem 1. Januar 2018.

Der Gewinnabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der CTS Solutions gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der CTS Solutions, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wurde.

Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. CTS ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der CTS Solutions zusteht.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Gewinnabführungsvertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, haben die Parteien die vorstehend beschriebene Rückwirkung vereinbart.

In dem Gewinnabführungsvertrag werden keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindungen außenstehender Gesellschafter vorgesehen, da CTS alleinige Gesellschafterin der CTS Solutions ist.

Da CTS alleinige Gesellschafterin der CTS Solutions ist, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

4. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 bestand zwischen CTS und CTS Solutions ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Durch Aufhebungsvertrag vom 20.11.2017 ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben worden. Ein Beherrschungsvertrag ist für die Begründung oder Aufrechterhaltung einer ertragsteuerlichen Organschaft nicht mehr erforderlich. Hierfür reicht ein Gewinnabführungsvertrag ohne Beherrschungskomponente (sog. „isolierter“ Gewinnabführungsvertrag) aus.

Um die Unternehmensverträge innerhalb der Unternehmensgruppe zu vereinheitlichen, soll zwischen den Parteien künftig ein „isolierter“ Gewinnabführungsvertrag bestehen.

Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 soll die bisher zwischen CTS und CTS Solutions bestehende Organschaft für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nach dem 31. Dezember 2017 nahtlos fortgesetzt werden.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses werden Gewinne und Verluste der CTS Solutions als Organgesellschaft unmittelbar der CTS als Organträger steuerlich zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der CTS Solutions unterlägen auf deren Ebene der regulären Ertragsbesteuerung und könnten allenfalls an die CTS ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigen Steuerrecht im Ergebnis 5 % der Gewinnausschüttung bei der CTS der Körperschaft- und der Gewerbesteuer; zudem unterläge die Gewinnausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht demgegenüber einen steuereutralen Gewinntransfer.

Die Fortführung der steuerlichen Organschaft ist auch vorteilhaft, da eine Organschaft die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsaufwand im Falle konzerninterner Darlehen verhindert. Steuerliche Vorteile können sich zudem bei der Anwendung der sogenannten Zinsschrankenregelung (Einbeziehung des steuerlichen EBITDA der Organgesellschaft) ergeben.

Durch den Gewinnabführungsvertrag wird schließlich erreicht, dass die Ergebnisse der CTS Solutions im selben Geschäftsjahr, das heißt ohne zeitliche Verzögerung, von CTS vereinnahmt werden.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages führt gleichzeitig zu einer fortwährenden Erleichterung verwaltungstechnischer Abläufe. Die gesamte aus dem Organkreis resultierende Ertragsteuer wird nur bei der CTS erhoben, was unter Transparenzgesichtspunkten vorteilhaft ist und zu einer Verminderung des administrativen Aufwands führt.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen CTS und CTS Solutions stellt eine im Konzern übliche und sinnvolle Gestaltung dar.

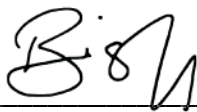
Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

Bremen, den 23.03.2018

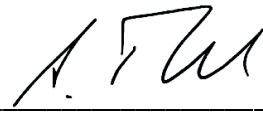
EVENTIM Management AG



Klaus-Peter Schulenberg



Volker Bischoff



Alexander Ruoff